

Eine römische Grabstele aus Rheinheim, Kr. Waldshut (Südbaden). Im Herbst 1974 stieß man bei Ausbau- und Erweiterungsarbeiten der alten Scheune des Pfarrhauses von Rheinheim, Kr. Waldshut, auf einen römischen Inschriftenstein. Dieser lag nach den Berichten des Pfarrers und des Architekten frei im Schutt des Keller-aushubs, also nicht sehr tief unter dem Bodenniveau des Gebäudes. In unmittelbarer Nähe der Fundstelle verliefen ältere Mauerreste, die offenbar zum spätantiken Brückenkopf in Rheinheim gehören. Zwar konnten hier wegen der Überbauung genauere Untersuchungen nicht vorgenommen werden, doch scheint der Stein nach den ersten Ergebnissen der Grabungen im spätantiken Brückenkopf im Bereich eines Eckturmes gelegen zu haben¹, allerdings war er offenbar nicht unmittelbar in den Mauerverband einbezogen worden. Bei der Anlage der Pfarrgebäude im 16. Jahrhundert geriet er wohl bei den Planierungen in den Schutt, jedenfalls wurde er nicht wieder neu benutzt.

Der Inschriftenstein (*Abb. 1*)² ist 179 cm hoch, 70 cm breit und 30 cm tief, er weist also typische Maße einer Grabstele auf³. Das leicht vertiefte und allseitig durch eine schmale und eine etwas breitere Profilleiste abgegrenzte Inschriftenfeld mißt in der Höhe 89 cm, in der Breite 53 cm. Um den oberen Teil des insgesamt rechteckigen, vor allem an der rechten Seite leicht beschädigten Steins führt ein einfaches Randprofil. Geschmückt und bekrönt wird die Inschrift durch einen aus der Platte herausgearbeiteten Rundgiebel, in dessen Mitte sich eine achtgliedrige, sehr einfach modellierte Rosette befindet. Dieser Rundgiebel mit einem Radius, der der halben Breite des Inschriftenfeldes entspricht, wird in gleicher Weise durch zwei unterschiedlich starke, wulstige Profilleisten abgegrenzt wie das Inschriftenfeld, wodurch eine einfache, aber ausgewogene Gliederung des Steines erreicht wird. Da die Stele auf den Seiten und der rückwärtigen Fläche nur grob geglättet ist, wird sie nicht frei gestanden haben, vielmehr dürfte die Inschriftenplatte in ein Grabmal eingefügt gewesen sein, worauf auch die am Stein festgestellten geringen Mörtelspuren weisen könnten⁴.

Die Buchstaben der achtzeiligen Inschrift wurden im ganzen sorgfältig eingemeißelt, allerdings ist der Lapidarius bei ihrer Verteilung auf dem Inschriftenfeld am Schluß der Zeilen mehrfach in Bedrängnis geraten, so in den Zeilen 1, 2, 4 und 5, wo sie bis unmittelbar an den rechten Profilrand reichen, während die Abstände vom Rand der Inschrift auf der linken Seite großzügig bemessen sind. Eine andere Folge dieser Verteilung besteht darin, daß die Buchstaben gegen Zeilenende bisweilen merklich enger gestellt sind. Die Buchstabenhöhe vermindert sich kontinuierlich von durchschnittlich 9 cm in Zeile 1 auf 4,5 cm in Zeile 7, erreicht in der Schlußzeile

¹ Vgl. vorläufig E. Wagner, Fundstätten und Funde aus vorgeschichtlicher, römischer und alemannischer Zeit im Großherzogtum Baden 1 (1908) 140f. – Mit Grabungen im Gebiet des Pfarrhofes von Rheinheim durch das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Freiburg, wurde im Frühjahr 1975 begonnen. Die Ergebnisse haben die Existenz eines spätantiken Brückenkopfes bestätigt. Die Kenntnis der Inschrift verdanke ich Herrn Dr. G. Fingerlin, der mich bereitwillig auch über die ersten Ergebnisse der Grabung informierte.

² Der Inschriftenstein wird im Landesmuseum Karlsruhe verwahrt. Diese Stelle besorgte freundlicherweise die Photographie.

³ Zu den Formen von Grabsteinen vgl. etwa die allgemeine Übersicht von J. M. C. Toynbee, *Death and Burial in the Roman World* (1971) 245 ff.

⁴ Als ein Beispiel dafür, wie man sich eine derartige Einfügung eines Inschriftensteins in einen Grabbau vorzustellen hat, seien Befunde im Bereich des Friedhofs von Carnuntum genannt, vgl. I. Weiler, *Carnuntum-Jahrb. 1961/62* (= *Röm. Forsch. in Niederösterreich Beih. 7*) 61 ff.

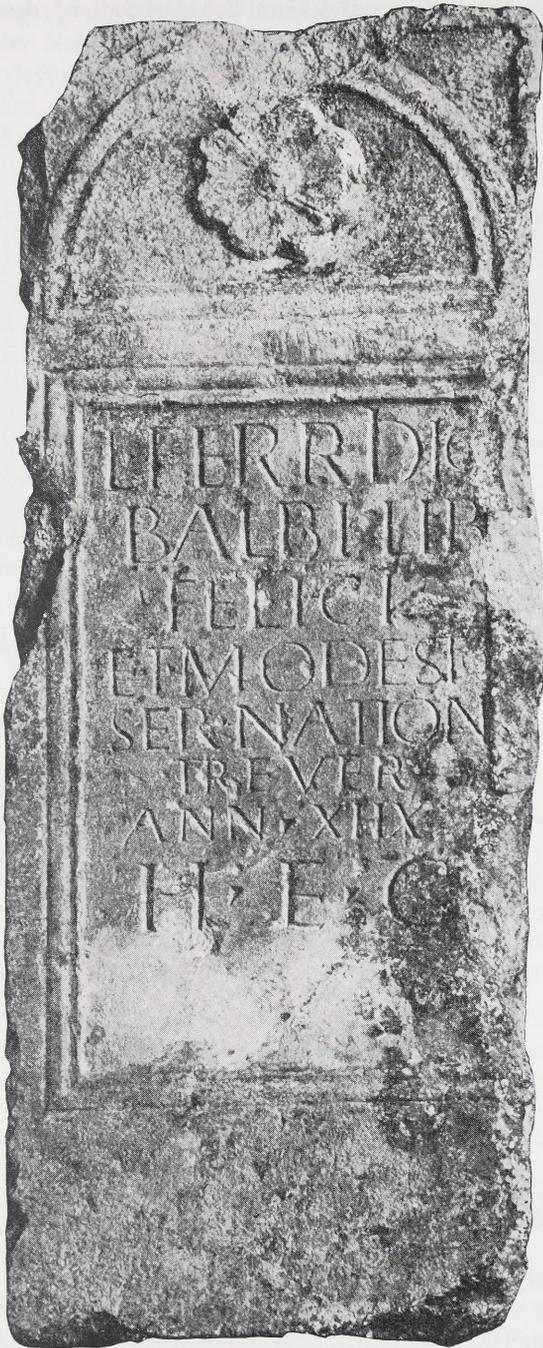


Abb.1. Rheinheim, Kr. Waldshut. Römische Grabstele. M. 1:10.

aber wieder 9 cm⁵, auch dieses ein kompositorisches Element, das Überlegung und Sorgfalt bei der Gestaltung des Steins erkennen läßt.

Die Lesung der Inschrift bereitet kaum Schwierigkeiten⁶, doch weist ihr Inhalt einige Besonderheiten auf:

L·FERRIDIO / BALBI·LIB / FELICI / ET·MODESTO / SER·NATION /
TREVER / ANN·XIIIX / H·E·C

Hieraus ergibt sich folgende Auflösung und Übersetzung:

L(ucio) Ferridio / Balbi lib(erto) / Felici / et Modesto / ser(vo) nation(e) / Trever(o) / ann(or)um XIIIX / h(eres) e(ius) c(uravit) oder h(eredes) e(ius) c(uraverunt)

Für Lucius Ferridius Felix, Freigelassenen des (Ferridius) Balbus, und Modestus, den Sklaven, seiner Herkunft nach Treverer, der 18 Jahre alt wurde, hat sein (d. h. des Felix) Erbe (diesen Grabstein) besorgt bzw. haben seine (d. h. des Felix) Erben (diesen Grabstein) besorgt.

Es handelt sich also um den gemeinsamen Grabstein eines Freigelassenen und eines Sklaven, die in einem nahen Verhältnis zueinander gestanden haben müssen. Die Namensform des Freigelassenen ist typisch für einen *libertus*: Seinen Sklavennamen *Felix* – einer der am weitesten verbreiteten Sklavennamen überhaupt⁷ – führte dieser nach der Freilassung als Cognomen weiter. Praenomen und Nomen gentile übernahm er von seinem Patron und Freilasser, der also *L. Ferridius Balbus* hieß. Nicht die Regel ist allerdings die Kennzeichnung von Freilassung und Patronat durch das Cognomen des Manumissors, doch finden sich durchaus Ausnahmen⁸. Der Gentilname verdient deshalb besondere Beachtung, weil er bislang im römischen Onomastikon nur selten belegt ist. *Fer(r)idii* waren nach den Indizes zum CIL und nach W. Schulze⁹ bislang nur in Italien und in Sizilien, und zwar vor allem in Rom und in Mittelitalien nachweisbar¹⁰. Demnach kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß der Patron von der Apenninhalbinsel stammte.

Zusammen mit *Felix* wird in der Inschrift der Sklave *Modestus* genannt. Auch er trägt einen typischen Sklavennamen¹¹. Anders aber als bei *Felix*, dessen Manumissor im Text der Inschrift erwähnt wird, fehlt eine ausdrückliche Angabe, wer der Herr des Sklaven *Modestus* war. Trotzdem dürfte die Inschrift indirekt darüber Auskunft geben, d. h. Eigentümer des *Modestus* kann nur der Manumissor des *Felix* oder

⁵ Ausnahmen vom gleichmäßigen Schriftbild finden sich an drei Stellen. In Zeile 1 war der Lapidarius aus Platzgründen gezwungen, das zweite *I* durch Verlängerung des Abstriches von *D* kenntlich zu machen und das Schluß-*O* in kleinerer Form einzuschlagen. Gerade noch zu erkennen ist das sehr kleine Schluß-*O* in der vierten Zeile.

⁶ Innerhalb der einzelnen Zeilen wurden die zusammengehörigen Bestandteile durch dreieckige Kerben sorgfältig voneinander getrennt.

⁷ Vgl. I. Kajanto, *The Latin Cognomina*. Commentationes Human. Litter. 36, 2 (1965) 73; 134; 272f.

⁸ Vgl. etwa R. Cagnat, *Cours d'épigraphie latine*⁴ (1914) 82.

⁹ Zur Geschichte lateinischer Eigennamen. Abhandl. Kgl. Ges. Wiss. Göttingen, Phil.-Hist. Kl. N.F. 5,5 (1904) 166.

¹⁰ CIL VI 10935; 17887; 17888; 17889; 23930; 35248 (alle Roma); XIV 3766 = Inscr. It. IV 328 (Tibur); Ephemeris Epigr. VIII 106 Nr. 402 (Puteoli); Année Épigr. 1919, 57 (Catane). — Ein römischer Ritter M. Feridius ist aus Cicero, *ad. fam.* 8, 9, 4 bekannt, vgl. auch das Schleuderblei CIL IV 76 = XI 6721, 25.

¹¹ Kajanto a.a.O. (Anm. 7) 69; 263.

dieser selber gewesen sein. Von diesen beiden Möglichkeiten wird man die zweite mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen dürfen, denn eine solche Beziehung wäre wohl durch Beifügung etwa von *eius* kenntlich gemacht worden. Auch spricht die Vereinigung beider Namen auf der Inschrift, die durch ein bloßes *et* miteinander verbunden sind, dafür, daß *Felix* und *Modestus* Sklaven desselben Herrn, also des *L. Ferridius Balbus*, waren¹². Von diesen beiden hatte der Erstgenannte vor seinem Tod bereits den Aufstieg in die Schicht der Freigelassenen geschafft, sein Name steht

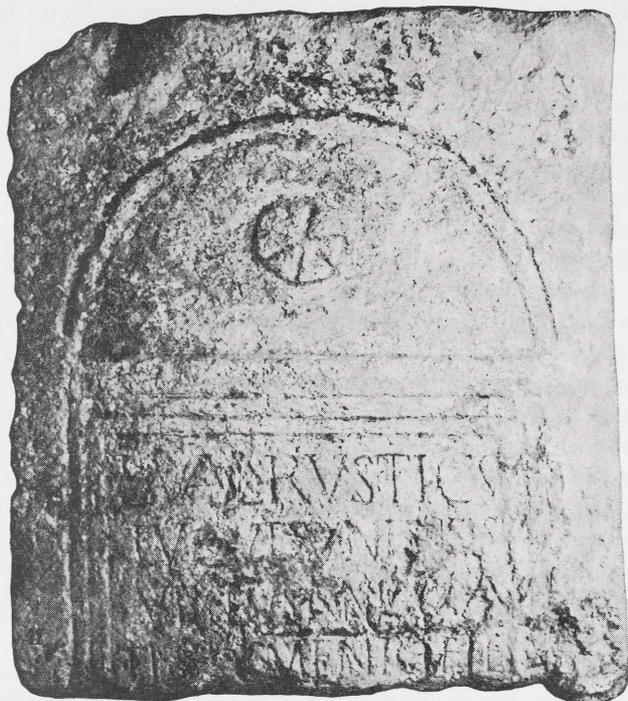


Abb. 2. Augsburg. Römische Grabstele. M. 1:10.

folgerichtig an erster Stelle, wobei sein höherer sozialer Rang vom Graveur der Inschrift auch optisch durch die größeren Buchstaben und die großzügigere Verteilung der Namensbestandteile auf dem Inschriftenfeld hervorgehoben wurde.

Während aber die Inschrift von *Felix* nicht viel mehr als seinen Namen und seinen sozialen Stand angibt, erfahren wir über den Sklaven *Modestus* weitere Einzelheiten, nämlich einmal seinen frühen Tod im Alter von 18 Jahren, zum anderen seine ethnische Zugehörigkeit zum Stamm der Treverer. Über den Grund für das Auslassen

¹² Im Gewaltverhältnis zwischen *servus* und *dominus* wird der Eigentümer eines Sklaven gewöhnlich durch sein Nomen gentile, teilweise mit Hinzufügung seines Praenomens, kenntlich gemacht. Dieses gilt für die Sklaven von Privatpersonen, die Namen der Sklaven des Kaiserhauses folgen etwas anderen Regeln, vgl. zu diesen H. Chantraine, *Freigelassene und Sklaven im Dienst der römischen Kaiser. Studien zu ihrer Nomenklatur*. Forsch. z. ant. Sklaverei 1 (1967). Seltener wird bei Privatsklaven das Besitzverhältnis durch das Anführen des Cognomens des Eigentümers ausgedrückt, vgl. etwa ILS 3889: *Epitynchanus Bassi (servus)* usw. Sinngemäß ist in der vorliegenden Inschrift also aus der Nomenklatur des *Felix: et Modesto (Balbi) ser(vo)* zu ergänzen.

einer Altersangabe des Freigelassenen lassen sich nur Vermutungen anstellen. Genügend Platz dafür wäre auf dem Stein vorhanden gewesen, da die Inschrift das verfügbare Feld überhaupt nicht ausfüllt. Möglicherweise war das genaue Alter des *Felix* unbekannt, mit einiger Zuverlässigkeit kann aber gesagt werden, daß er nicht in jungen Jahren verstorben ist, was noch näher begründet werden wird. Einsichtiger ist der Grund für das Fehlen einer Herkunftsangabe.

Als Freigelassener war *Felix* römischer Bürger, wenn auch für seine Person Bürger etwas minderen Rechts als der gebürtige *civis Romanus*. Den zumeist wenig ansehnlichen Geburtsort anzugeben, wird im allgemeinen nicht im Interesse dieser Schicht gelegen haben. Daher findet man derartige Angaben auf Inschriften, die *liberti* nennen, selten. Aber auch bei Sklaven sind solche Zusätze nicht gerade häufig belegt, da einem Sklaven als Sache keine rechtserhebliche *origo* zukommt. Ausnahmen in größerem Umfang für beide Personengruppen lassen sich bei Flottensoldaten, der kaiserlichen Leibgarde – in beiden Fällen bedingt durch die Registriergewohnheiten in den militärischen Einheiten – und bei den Gladiatoren wegen ihrer verschiedenen Kampfweise feststellen¹³. Dieses besagt nicht, daß die Herkunft vor allem eines Sklaven gleichgültig war. Schon die häufige Verwendung von Ethnika als Sklavennamen spricht für das Gegenteil¹⁴. Zudem war es notwendig, beim Verkauf eines Sklaven dessen ‚Nationalität‘ anzugeben, da ein Käufer je nach geplanter Verwendung Sklaven aus bestimmten Gegenden bevorzugte¹⁵. In einer Grabinschrift war eine solche Mitteilung normalerweise ohne Bedeutung, ein Teil der Ausnahmen läßt sich wohl daraus erklären, daß der betreffende Sklave noch ein inniges Bewußtsein von seiner ethnischen Zugehörigkeit bewahrt hatte. Dieses dürfte auch bei *Modestus* vorhanden gewesen sein, so daß anzunehmen ist, daß er nicht aus einer älteren Sklavenfamilie stammte, sondern selbst in Unfreiheit geraten ist. Der in der Inschrift beigefügte Exponent *natione*, im rheinischen Gebiet nicht selten¹⁶, erlaubt allerdings keine Rückschlüsse, ob er aus dem Stammesgebiet der Treverer oder aus der Stadt Augusta Treverorum (Trier) kommt, da in den zahlreichen militärischen¹⁷ und zivi-

¹³ Die besondere Situation der Flottensoldaten und der Angehörigen der kaiserlichen Leibgarde hat Th. Mommsen, Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit. Gesammelte Schriften 6 (1910) 20ff., bes. 41ff.: Die Heimathvermerke der Legionare und der Auxiliarier, herausgearbeitet.

¹⁴ Vgl. die Belege aus dem privaten Bereich bei M. Bang, Die Herkunft der römischen Sklaven (1). Röm. Mitt. 25, 1910, 223ff., auch wenn sich darunter einige problematische Fälle befinden; ferner W. Westermann, The Slave Systems of Greek and Roman Antiquity. Mem. American Phil. Soc. 40 (1955) 96ff.: The Provenance of Slaves usw.; Chantraine a.a.O. (Anm. 12) 130 mit weiteren Literaturangaben, vor allem zu Zusammenstellungen von Heimatangaben.

¹⁵ Iustinianus, Dig. 21, 1, 31, 21: *qui mancipia vendunt nationem cuiusque in venditione pronuntiare debent, plerumque enim natio servi aut provocat aut deterret emptorem. idcirco interest nostra scire nationem: praesumptum enim est quosdam servos bonos esse, quia natione sunt non infamata, quosdam malos esse videri, quia ea natione sunt, quae magis infamis est. quod si de natione ita pronuntiatum non erit, iudicium emptori omnibusque ad quos ea res pertinebit dabitur, per quod emptor redhibet mancipium.*

¹⁶ Vgl. den Index zu CIL XIII. Zur Sache vgl. Mommsen a.a.O. (Anm. 13) 41ff., bes. 45f.; ders., Römisches Staatsrecht 3³. Handb. d. röm. Alterthümer 3 (1886 = öfter repr.) 721 Anm. 1. – Treverer, deren Herkunft durch Hinzufügung des Exponenten *natione* gekennzeichnet wird, sind durch CIL XIII 1988 (Lugdunum), 6235 = ILS 2503 (Borbetomagus/Worms) und die stadtrömische Inschrift VI 32799 (ein *equus singularis*, der Exponent *natione* ist überzeugend ergänzt) bekannt.

¹⁷ Gesammelt bei Rau in: RE VI A (1937) 2309f. s. v. *Treveri*.

len¹⁸ Inschriften, auf denen Treverer genannt werden, im Gegensatz etwa zu den aus Köln stammenden Bürgern fast nie ausdrücklich die Herkunft aus der Stadt Augusta Treverorum angegeben wird¹⁹. Mommsen wertete dieses im Zusammenhang mit der deutlich verschiedenen Behandlung der Bewohner von Trier und von Köln beim *dilectus* als ein Zeichen dafür, daß Trier mehr als Gaubezirk, Köln dagegen als städtischer Bezirk angesehen wurde²⁰. Da aber fast alle Inschriften, auf denen *cives Treveri* genannt werden, private Stiftungen sind, wird man in diesem Sachverhalt wohl weniger einen Reflex der Behandlung durch die römischen Militärbehörden sehen, als das ausgeprägte Bewußtsein, dem gesamten Verband der Treverer anzugehören, was offenbar im allgemeinen stärker war als dasjenige, aus einer Stadtgemeinde zu stammen²¹.

Im streng juristischen Sinn war von den beiden genannten Personen nur der Freigelassene, nicht aber der Sklave testierfähig²². Dieses Recht besaßen nur die *servi publici*²³. Privatsklaven erließen zwar gelegentlich quasitestamentarische Verfügungen über ihr *peculium*, die Wirksamkeit eines solchen Aktes blieb aber an die Zustimmung des Herrn gebunden, an den normalerweise der dem Sklaven zur Nutzung überlassene und von diesem in der Regel vermehrte Besitz bei seinem Tod zurückfiel. Unbedenklich waren für den Herrn quasitestamentarische Verfügungen besonders dann, wenn das *peculium* innerhalb des Hauses an einen Mitsklaven ‚vererbt‘ wurde. Plinius der Jüngere gestattete solche Legate seinen Sklaven, doch spricht die Art und Weise, in der Plinius auf die Gebräuche in seinem Haus eingeht, nicht dafür, daß dieses eine weitverbreitete Selbstverständlichkeit war²⁴. Daher wird man das E in der letzten Zeile unserer Inschrift wohl zu *e(ius)* und nicht etwa zu *e(orom)* zu ergänzen haben, d. h. die Verfügung zur Errichtung der Grabstele für den Freigelassenen wie für den Sklaven dürfte der Freigelassene *Felix* in seinem Testament erlassen haben.

Für die Datierung liefert der Grabstein einige zuverlässige Anhaltspunkte. Vom epigraphischen Standpunkt aus kann man aus der Art der Abfassung der Inschrift,

¹⁸ Eine Zusammenstellung der außerhalb des treverischen Gebietes auf Inschriften genannten zivilen *Treveri* findet sich bei E. M. Wightman, *Roman Trier and the Treveri* (1970) 48 ff. mit der instruktiven Kartierung auf S. 49. Hinzuzufügen sind die drei Treverer, die durch Inschriften vom Nehalennia-Heiligtum in Colijnsplaat/Zeeland bekanntgeworden sind, vgl. vorläufig den Katalog *Deae Nehalenniae. Gids bij de tentoonstelling, Stadhuis Middelburg*, 17. 6. — 29. 8. 1971 (1971) Nr. 1; 22; 48. Den hervorragenden Anteil der Treverer unter den Händlern stellt auch O. Schlippschuh, *Die Händler im römischen Kaiserreich in Gallien, Germanien und den Donauprovinzen Rätien, Noricum und Pannonien* (1974) 148 ff., heraus.

¹⁹ Die einzige mir bislang bekannte Ausnahme ist CIL III 1214 (Apulum): *T. Fabius Ib(l)iomarus domo Augusta Treve[rorum]* usw. ²⁰ a.a.O. (Anm. 13) 85.

²¹ Die Treverer gehören zu denjenigen Bewohnern des römischen Reiches, die am häufigsten in den außerhalb ihrer Heimat errichteten Inschriften die Herkunft anführen.

²² M. Kaser, *Römisches Privatrecht 1. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht. Handb. d. Altertumswiss.* 10, 3, 3² (1971) 682 mit Anm. 9.

²³ *Tituli ex corpore Ulpiani* 20, 16 (= *Fontes Iuris Romani Anteianiani*² [1940–43] II 284 [im folgenden zitiert FIRA²]): *Servus publicus populi Romani partis dimidia testamenti faciendi habet ius.*

²⁴ Plinius, Ep. 8, 16: *Confecerunt me infirmitates meorum, mortes etiam, et quidem iuvenum solacia duo nequaquam paria tanto dolori, solacia tamen: unum facilitas manumittendi --- alterum quod permitto servis quoque quasi testamenta facere, eaque ut legitima custodio. mandant rogantque quod visum; pareo ut iussus. Dividunt donant relinquunt, dumtaxat infra domum; nam servis res publica quaedam et quasi civitas domus est.* Vgl. auch die Regelungen einer *lex collegii funeraticii Lanuvii*, FIRA² III Nr. 35, II 1 ff. (S. 103).

etwa aus der Formulierung der Altersangabe und dem Fehlen der Formel *Dis Manibus*, schließen, daß die Grabinschrift noch dem ersten Jahrhundert n. Chr. angehört. Andererseits wurde nach dem Fundort die Inschrift sicherlich nicht vor etwa 20/30 n. Chr. abgefaßt²⁵. Zu einem noch etwas genaueren Ergebnis führen die archäologischen Kriterien. Wie die grundlegende Untersuchung von R. Weynand²⁶ und die daran anknüpfende Forschung²⁷ gezeigt haben, gehört unsere „profilgerahmte Grabstele“²⁸ mit ihrem angedeuteten Rundgiebel und der Rosette als ornamentalem Schmuck zu den frühen römischen Inschriftensteinen in den nördlichen Provinzen, die in die Zeit bis um die Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr., jedenfalls nicht später als etwa 60/70 n. Chr. angesetzt werden können²⁹. Damit läßt sich als Abfassungszeit der Grabstele ein verhältnismäßig enger Zeitraum festlegen³⁰. Leider

²⁵ Die immer wieder vertretene Auffassung, daß Inschriften, auf denen Bürger mit *tria nomina* genannt werden, erst ab claudischer Zeit anzusetzen sind, ist nicht haltbar und als Datierungskriterium unbrauchbar, vgl. etwa H. Thylander, Étude sur l'épigraphie latine. Acta Inst. Rom. Regni Sueciae Series in 8°, 5 (1952) 100, gegen die dort Anm. 3–5 zitierten Autoren; ferner besonders zu den Freigelassenen A. E. Gordon, On the First Appearance of the Cognomen in Latin Inscriptions of Freedmen. Univ. of Calif. Public. in Class. Arch. I 4 (1935) 151 ff.

²⁶ R. Weynand, Form und Dekoration der römischen Grabsteine der Rheinlande im ersten Jahrhundert. Bonner Jahrb. 108–109, 1902, 185 ff. – H. Gabelmann, Die Typen der römischen Grabstelen am Rhein. Bonner Jahrb. 172, 1972, 65 ff., hat es sich zum Ziel gesetzt, im Gegensatz zu der isolierten Betrachtung und Ordnung der einzelnen Teile einer Grabstele durch Weynand eine Typologie zu erarbeiten, die von einer Beurteilung der strukturellen und architektonischen Einheit der Stelen ihren Ausgang nimmt. Im Vordergrund der Untersuchung von Gabelmann stehen allerdings die Stelentypen mit figürlichem Schmuck.

²⁷ H. Hofmann, Römische Militärgabsteine der Donauländer. Sonderschr. Österr. Arch. Inst. Wien 5 (1905); A. Schober, Die römischen Grabsteine von Noricum und Pannonien. Sonderschr. Österr. Arch. Inst. Wien 10 (1923) – dieses eine der wichtigsten Arbeiten zum Themenkomplex. Weiterführend ist auch die Arbeit von G. Behrens, Römische Grabsteine aus Mainz. Mainzer Zeitschr. 44–45, 1949–1950, 38 ff. mit einer Reihe von Typentafeln.

²⁸ Diesen Typenbegriff hat Gabelmann a.a.O. (Anm. 26) 69 ff. zur Abgrenzung von architektonischen Stelen eingeführt.

²⁹ Profilgerahmte Stelen lassen sich als solche bis in das 3. Jahrhundert nachweisen. Die entscheidenden Datierungskriterien liefern Rundgiebel und Rosette. Freilich ist es bei den von Weynand a.a.O. (Anm. 26) 227 ff. vorgelegten, aber z.T. nicht genau zu datierenden Exemplaren problematisch, allein aus dem Rosettenschmuck auf eine Errichtung des Steins in der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts zu schließen. Die Beispiele bei Schober a.a.O. (Anm. 27) 163 zeigen, daß diese Schmuckform bei regionalen Verschiebungen noch lange gewählt wurde. Erst in Verbindung mit dem Rundgiebel läßt sich eine zeitliche Festlegung vor etwa 60/70 n. Chr. vertreten, eine weitere Einengung würde das Datierungskriterium überziehen. Die nicht häufig anzutreffende Ausgestaltung des oberen Teils unseres Steines – in aller Regel werden die Inschriften durch einen Dreieckgiebel bekrönt – verwendet eine alte Stelenform mit rundem Abschluß, Beispiele bei Schober a.a.O. (Anm. 27) 17 Abb. 4; 24 Abb. 14; 30 Abb. 23; 45 Abb. 39; 46 Abb. 40; 124 Abb. 140; vgl. dazu ebd. 159; 221. Andere Exemplare bei Behrens a.a.O. (Anm. 27) 43 mit Typentafel F (S. 47) 1–6; G. Ulbert bei F. Wagner, Raetia (Bayern südlich des Limes) und Noricum (Chiemseegebiet), aus dem Nachlaß bearb. von G. Gamer und A. Rüschi. CSIR Deutschland 1,1 (1973) 11 und 19 Nr. 1 mit Taf. 1,1; Espérandieu XV 8599 und andere mehr. – Über die Abhängigkeit der frühen rheinischen und donauländischen Sepulkraldenkmäler von denjenigen Oberitaliens besteht heute kein Zweifel mehr, vgl. etwa Gabelmann a.a.O. (Anm. 26) 67 ff. mit weiterführender Literatur, vor allem auch zu den oberitalischen Grabsteinen.

³⁰ Als eine Parallele zu unserem Stein und als Beispiel für eine waagerechte obere Abgrenzung einer Grabstele und herausgemeißelten Rundbogen sei hier ein Fragment aus Augsburg wiederabgebildet (Abb. 2); die Einzelheiten dazu bei Wagner a.a.O. (Anm. 29) 19 Nr. 2.

sagt die Inschrift selber nichts darüber aus, auf welche Weise der Treverer in Unfreiheit geraten ist. Zwar verlockt die Annahme, daß dieses im Zusammenhang mit der Niederschlagung von Revolten geschah³¹, an denen sich die Treverer beteiligt hatten und über die uns literarische Zeugnisse in Kenntnis setzen³², einen Beweis wird man dafür aber nicht beibringen können³³.

Außer Zweifel steht, daß die Grabstele in Rheinheim sekundär verwendet wurde. Ihr ursprünglicher Aufstellungsort dürfte sich im Bereich des auf der anderen Rheinseite gelegenen Tenedo (Zurzach)³⁴, von wo aus eine Brücke zum heutigen Rheinheim hinüberführte, bzw. in der Umgebung des nicht weit davon entfernt gelegenen Legionslagers Vindonissa (Windisch) befunden haben. Aus den bislang in Tenedo gefundenen Inschriften läßt sich die frühe militärische Präsenz der Besatzung des Legionslagers auch in Tenedo erkennen³⁵, der bequeme Rheinübergang an dieser Stelle erforderte natürlich einen römischen Vorposten. Dennoch wird man in dem Patron des Freigelassenen und des Sklaven kaum einen Soldaten der Besatzung von Vindonissa erblicken. Nicht nur fehlt ein diesbezüglicher Hinweis im Text der Inschrift, auch der Umstand, daß ein nicht näher bezeichneter Erbe (oder mehrere Erben) die Grabstele errichtete(n), spricht eher gegen eine solche Annahme. Vielmehr gehören beide wohl zur Gruppe der Händler und Kaufleute, die im Auftrag ihres Herrn Geschäfte abschlossen und sich daher besonders gerne auch in der Umgebung von Legionslagern aufhielten³⁶. Hier ließen sich besonders günstige Abschlüsse tätigen, zumal sich in dieser frühen Zeit die Legionen noch überwiegend aus Italikern rekrutierten³⁷, die ohne die Händler auf manche Annehmlichkeiten des gewohnten

³¹ Nicht nur durch Kriegsbeute konnten Bewohner des Imperium Romanum in die Sklaverei geraten, auch wenn dieses sehr häufig der Grund war, vgl. etwa Bang (2), Röm. Mitt. 27, 1912, 189 ff.; Westermann a.a.O. (Anm. 14) 84 ff., W. W. Buckland, The Roman Law of Slavery (1908 = repr. 1970) 397 ff. oder R. H. Barrow, Slavery in the Roman Empire (1928 = repr. 1968) 1 ff.

³² Man könnte an die Unruhen des Jahres 21 n. Chr. (vgl. Tacitus, Ann. 3, 40 ff.) denken oder auch an die Ereignisse der Jahre 69–70 n. Chr., von denen Tacitus in den Historien ausführlich berichtet, vgl. Wightmann a.a.O. (Anm. 18) 43 ff.

³³ Auf andere Weise scheint jedenfalls der jungverstorbene Treverer *Terminalis* in die Sklaverei gelangt zu sein, der auf dem von seinem Herrn errichteten Grabstein in Lugudunum (CIL XIII 2032) zärtlich als dessen *alumnus* bezeichnet wird.

³⁴ Zu Tenedo/Zurzach vgl. vor allem F. Staehelin, Die Schweiz in römischer Zeit³ (1948) 182 ff.; 622 und öfter.

³⁵ CIL XIII 5239; 5240; 5241, drei Grabsteine von Soldaten der Windischer Legionen, vgl. Staehelin a.a.O. 184 Anm. 1 und E. Howald u. E. Meyer, Die römische Schweiz. Texte und Inschriften mit Übersetzung (1940) 302 f.

³⁶ Die Mehrzahl der im übrigen nicht sehr zahlreichen Inschriften aus dem germanischen Grenzgebiet, auf denen *liberti* genannt werden, stammt aus den großen Städten oder der unmittelbaren Nachbarschaft der Legionslager, vgl. R. Wiegels, Germania 51, 1973, 546 f. – Aus Vindonissa kommen CIL XIII 5208 – ein *medicus* der *legio XXI Rapax*; CIL XIII 5226; H. Finke, Ber. RGK 17, 1927 (1929) 35 Nr. 102; 36 Nr. 104. Daß sich selbstverständlich neben den römischen Bürgern, die dem Soldatenstand angehörten, in Vindonissa auch *cives Romani* zivilen Standes aufhielten, zeigen z. B. die beiden Fragmente CIL XIII 5221 und 11518. – Die Sklaverei in den germanischen Provinzen ist bislang noch nicht ausführlich untersucht worden, doch dürften die Verhältnisse denjenigen in den Nachbarprovinzen an der Donau ähneln. Ich nenne G. Alföldy, Noricum (1974) 127 ff.; A. Mócsy, Pannonia and Upper Moesia. A History of the Middle Danube Provinces of the Roman Empire (1974) passim (vgl. Index S. 452); G. Alföldy, Die Sklaverei in Dalmatien zur Zeit des Prinzipats. Acta Antiqua Budapest 9, 1961, 121 ff.

³⁷ Siehe das grundlegende Werk von G. Forni, Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano (1953).

Lebensstils hätten verzichten müssen³⁸. Für die Unternehmer waren Freigelassene und Sklaven ideale Geschäftsvertreter. Tüchtige Sklaven konnten erwarten, sich durch Vermehrung des Peculiums freizukaufen, und auch die am Gewinn beteiligten Freigelassenen wirtschafteten zugleich in eigenem Interesse. Die augusteische Gesetzgebung verbot eine Freilassung vor dem 30. Lebensjahr³⁹. Daraus erklärt sich, daß die Altersangaben der auf Grabsteinen erwähnten Sklaven häufig unter dieser Zahl liegen⁴⁰, aus diesem Grund wird aber auch verständlich, daß von den beiden Sklaven *Felix* und *Modestus* erst einer die Freiheit erlangt hatte. Man kann ziemlich sicher sein, daß auch dem *Modestus* bei entsprechendem Verhalten die Freilassung in Aussicht gestellt war. Die gemeinsame Grabstätte ist ein Dokument für die innere Verbundenheit des *Felix* und des *Modestus*, von denen zumindest *Modestus* als Treverer mit den Verhältnissen im gallisch-germanischen Raum vertraut gewesen sein muß und allein aufgrund seiner Sprache für *L. Ferridus Balbus* ein wichtiger Agent gewesen sein dürfte.

Freiburg i. Br.

Rainer Wiegels.

³⁸ Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der römischen Schweiz siehe Staehelin a.a.O. (Anm. 34) 424 ff.

³⁹ Die gesetzliche Grundlage bildete die *lex Aelia Sentia* von 4 n. Chr., siehe Suetonius, Aug. 40, 3; Gaius, Inst. 1, 18–20; Tituli ex corpore Ulpiani 1, 12–13a (= FIRA² II S. 263f.) usw. Dazu Kaser a.a.O. (Anm. 22) 296f.

⁴⁰ Siehe dazu die ausführliche Erörterung von Alföldy, *Noricum* (1974) 131f. mit Anm. 192 und 193 (auf S. 325). – Zur Lebensalterstatistik siehe allgemein die Literaturangaben bei M. Clauss, *Ausgewählte Bibliographie zur lateinischen Epigraphik. Aufstieg und Niedergang der römischen Welt II 1* (1974) 796 ff., hier 814.

Eine Bronzetafel mit Inschrift aus Heddernheim. Im Mai 1963 wurde in Frankfurt a. M.-Heddernheim auf einer Abraumhalde im Bereich der Flur Kleine Haag 1, Ernst-Kahn-Straße, das Fragment einer Bronzeblechtafel mit Inschrift gefunden¹. Sie wird heute im Museum für Vor- und Frühgeschichte in Frankfurt a. M. aufbewahrt².

Bei dem Fragment handelt es sich um die linke Hälfte einer tabula ansata. Ihre Höhe beträgt 117 mm, ihre Stärke 0,5 mm und ihre jetzige Breite noch 100 mm. Sie weist oben und unten eine gewölbte Randleiste auf. Die Tafel wurde absichtlich zerstört. Der rechte, jetzt fehlende Teil wurde zuerst nach hinten gebogen. Dabei zerbrach die Tafel in der Mitte, wo sie durch die senkrechten Hasten der Buchstaben dafür besonders anfällig war. Der Ansatz der Biegung ist im Bereich der drei mittleren Zeilen noch gut zu sehen. Danach wurde der rechte Teil nach vorne gebogen, wobei die Tafel dann ganz zerbrach. Spuren davon zeigen die nach vorne gebogenen und

¹ Fundber. Hessen 4, 1964, 232. An dieser Stelle sei M. R.-Alföldi, Frankfurt a. M., für die Überlassung der Publikation gedankt, die sich A. Radnoti (†) vorbehalten hatte. Mein Dank gilt auch I. Huld-Zetsche vom Mus. f. Vor- u. Frühgesch., Frankfurt a. M., die eine Autopsie der Tafel bereitwilligst gestattete. – Der Fundort der Tafel liegt im Mittelstreifen des vicus Nida nördlich der platea novi vici. In diesem Bereich kamen bei Grabungen Reste von bronzeverarbeitenden Werkstätten zum Vorschein, so daß es sich bei der Tafel ziemlich sicher um Schrott, der zum Einschmelzen bestimmt war, gehandelt hat.

² Inv. Nr. α 20696.